

Allgemeine Geschäftsbedingungen Gültig ab 01. 01. 2002

Verkaufs-, Lieferungs-, Angebots-, Planungs-, Dienstleistungs- und Werkleistungsbedingungen

1. Geltungsbereich:

Für alle unsere Angebote, Planungen, Verkäufe, Lieferungen, Dienst- und Werkleistungen sowohl als Hauptunternehmer wie auch Subunternehmer, sowie für alle diesbezüglichen Bereiche der von uns als Subunternehmer eingesetzten Betriebe gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Der Besteller/Vertragspartner erklärt sich durch Erteilung seines Auftrages grundsätzlich mit diesen in vollem Umfang einverstanden. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn diese gesondert vereinbart und von uns schriftlich rückbestätigt werden. Durch Abänderung einzelner Bedingungen werden die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Zuleitung von Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern setzt unsere Geschäftsbedingungen nicht außer Kraft, stellt vielmehr ein Angebot zur Veränderung unserer Geschäftsbedingungen dar, bedarf also zur Gültigkeit unserer Rückbestätigung, bleibt lediglich ein Angebot zur Vereinbarung anderslautender Bedingungen, auch wenn wir diesen bei Zusendung nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch ohne erneute Zusendung bei Folgegeschäften grundsätzlich auch für diese.

2. Angebote:

Angebote und vorgelegte Planungen sind stets – auch wenn dies nicht besonders vermerkt und/oder verabredet ist – freibleibend, wobei die Planungen lediglich als Vorschläge zu betrachten sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Planungsvorschläge stets durch ausführende Betriebe/zuständige Behörden auf Durchführbarkeit, Sicherheit und im Hinblick ggf. erforderliche behördliche und/oder sonstige Genehmigungen überprüfen zu lassen. Beschriebene und abgebildete Produkte können Abweichungen technischer und farblicher Art aufweisen. Technische Änderungen vorbehalten.

3. Aufträge:

Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Bei Eilabwicklungen gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.

4. Preise:

Unsere Preise für Lieferungen, Planungen, Dienst- und Werkleistungen sind freibleibend und gelten ab Wilkau-Haßlau - oder falls erforderlich auch ab Versandort evtl. Vertragspartner – ausschließlich Verpackung, Porto, Fracht, sonstiger Versandkosten, Versicherung, Zoll, Montage und Mehrwertsteuer. Bei vereinbarter Vertragserfüllung nach Ablauf von 3 Monaten ab Vertragsbestätigung, behalten wir uns vor, unsere Preise der Kostenlage am Liefertag/Tag der Auftragsbeendigung anzupassen.

5. Lieferung:

Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeiten setzt einen ungestörten und ordnungsgemäßen Arbeitsablauf bei uns und unseren Lieferanten Vertragspartnern/Subunternehmern voraus. Der Besteller kann bei Nichteinhaltung der Lieferzeit weder Schadensersatzansprüche stellen noch vom Vertrag zurücktreten. Teillieferungen dürfen vom Käufer/Vertragspartner nicht zurückgewiesen werden. Die Nichteinhaltung bestätigter Lieferfristen berechtigt nicht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen oder zur Auftragsstornierung. Sobald der Versand der Ware durch uns direkt erfolgt bzw. durch den jeweiligen Hersteller/Grosshändler geht die Gefahr auf den Besteller/Vertragspartner über. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel erfolgt – wenn nicht besonders vereinbart – nach bestem Ermessen ohne irgendwelche Haftung für billigste und schnellste Verfrachtung. Die Verpackung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, sachgerecht nach unserem Ermessen. Sie wird zu den gültigen Preisen berechnet und nur dann zurückgenommen, wenn in der Auftragsbestätigung dies vermerkt ist.

Obige Haftungsausschlüsse gelten nicht im Falle groben Verschuldens und/oder im Falle von Vorsatz.

Sofern Anlagen und Anlagenteile durch uns montiert werden, geht die Gefahr der Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Anlage bzw. von Anlagenteilen (z. B. durch Diebstahl, Sachbeschädigungen oder sonstige, von uns nicht zu vertretende Einwirkungen) mit der Anlieferung an die Baustelle auf Besteller/Auftraggeber über und zwar unabhängig von einer eventuell erforderlichen Abnahme durch Besteller/Auftraggeber. Wir sind allerdings bereit, die von uns gelieferten Anlagen und Anlagenteile auf Kosten des Bestellers gegen die Gefahr zufälligen Untergangs etc. versichern zu lassen.

6. Ausschlussfrist zur Mängelanzeige

a) Mängelrügen wegen Güte oder Ausführung der Waren/Leistungen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie sofort nach Fertigstellung/Lieferung spätestens aber 14 Tage nach Erfüllung der Leistungspflicht durch schriftliche Anzeige zu unserer Kenntnis gelangen. Mängel, die auch bei sofortiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht festgestellt werden können, sind unverzüglich nach Feststellung spätestens jedoch 12 Monate nach Rechnungsdatum zu rügen. Zusätzliche spezielle Hinweise/sonstige Vertragsbestandteile aus Auftragsbestätigung, Konstruktions- bzw. Planungsunterlagen sowie der gültigen Preislisten werden hiervon nicht berührt. Die Erstellung und Durchführung von Planungen sowie die technische Beratung hinsichtlich der Verwendungsmöglichkeiten/Einsatzgebiete obliegt nicht uns. Unsere technischen Unterlagen, gleich welcher Art, sind lediglich als Planungsvorschläge zu sehen. Der Besteller/Auftraggeber ist deshalb gehalten, die Durchführbarkeit des Vorhabens durch ausführende Betriebe prüfen zu lassen bzw. die erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen. Sollte das Vorhaben des Bestellers/Auftraggebers aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden können, so ist er zum Rücktritt vom Vertrag nicht berechtigt.

b) Werden Nacherfüllungsansprüche eines Verbrauchers gegenüber unserem Besteller/Auftraggeber geltend gemacht, sind wir unverzüglich schriftlich durch den Besteller/Auftraggeber zu informieren, um unsererseits den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern zu können.

7. Mängelhaftung, Verjährung, Schadensersatz

- Nacherfüllungsansprüche wegen etwaiger auf nicht vertragsgemäße Lieferung/Leistung zurückzuführender Mängel werden nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache erfüllt. Bei Verarbeitung von Materialien fremder Fabrikanten übernehmen wir nur solange und in dem Umfang die Gewähr, wie sie uns von unseren Lieferanten zugestanden wird; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- Die bemängelten Teile/Leistungen sind auf unser Verlangen an uns herauszugeben, soweit dies technisch möglich ist.
- Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels der Waren/Leistungen, angenommen bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei groben Verschulden sind ausgeschlossen. Ansprüche wegen eines Mangels der Waren/Leistungen verjähren im übrigen 1 Jahr nach der Ablieferung der Sache.
- Ansprüche wegen eines Mangels der Lieferung/Leistung sind ausgeschlossen, wenn ohne unsere Zustimmung Änderungen und Reparaturen an der gelieferten Ware/Leistung vorgenommen werden. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, unsachgemäßer Behandlung, übermäßiger Beanspruchung sowie infolge chemischer, thermischer, mechanischer und/oder meteorologischer Einflüsse.
- Sollte eine dieser Regelungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so sollen die übrigen Regelungen gleichwohl Bestand behalten. Die unwirksame Regelung soll durch die dann zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen gesetzlichen oder sonst für gültig erklärten Regelungen ersetzt werden.

8. Eigentumsvorbehalt:

Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus dem Kaufvertragsverhältnis bezahlt hat. Wird die gelieferte Ware oder Teile in einen anderen Gegenstand eingebaut, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht; vielmehr gilt Miteigentum nach den Wertverhältnissen an dem neuen Gegenstand als vereinbart. Grundsätzlich bleibt der erweiterte Eigentumsvorbehalt in allen Phasen des Weiterverkaufs bzw. der Einarbeitung bis hin zum Endabnehmer verbindlich. Für den Fall des Weiterverkaufs bzw. der Bearbeitung tritt der Käufer schon jetzt vorrangig alle Forderungen aus der Weiterveräußerung mit allen Nebenrechten gegen den Drittschuldner an uns in Höhe unserer Forderung sicherheitshalber ab. Soweit der Käufer die abgetretene Forderung selbst einzieht, geschieht dies nur treuhänderisch für uns. Die eingezogenen Erlöse sind sofort in Höhe unserer Forderungen an uns abzuliefern. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung den Zweitkäufern bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich zukommen zu lassen. Sofern Dritte an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenständen Rechte geltend machen, muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen. Der Käufer ist verpflichtet, uns sämtliche Kosten zu ersetzen, die uns im Zusammenhang mit der Geltendmachung unserer Ansprüche gegen Dritte entstehen, namentlich z. B. Kosten für Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO, Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen sind für die Dauer unseres Eigentumsvorbehaltes ausgeschlossen. Für den Fall dass der Zweitkäufer nicht sofort bar bezahlt, hat der Käufer für uns das verlängerte Eigentum, wie oben dargelegt, vorzubehalten.

9. Zahlung:

Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat ohne Abzug zu den Bedingungen unserer Auftragsbestätigung zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug wird der gesetzliche Zinssatz, d. h. 5 % über dem Basiszinssatz nach § 1 DUG berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Zinsschadens bleibt hiervon unberührt. Der Besteller ist nicht berechtigt, gegen unsere Forderung aufzurechnen, es sei denn, die Forderung wurde rechtskräftig festgestellt. Skontoabzug wird nur anerkannt, wenn dies in der Auftragsbestätigung angegeben ist. Die Zahlung mit Wechseln ist nur dann möglich, wenn dies bei Auftragserteilung vereinbart wurde. Diskontospesen sind nach Aufgabe in Bar zu vergüten. Bei Überschreiten der Zahlungsvereinbarung, wie in der Auftragsbestätigung angegeben, tritt Verzug ohne vorherige Mahnung ein.

10. Urheberrecht:

Ausgearbeitete Berechnungen, Zeichnungen, Unterlagen und Entwürfe unserer Firma dürfen vom Empfänger, irgendwelchen dritten Personen nicht bekanntgegeben werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zum vollen Schadenersatz. Mit Angeboten übersandte Zeichnungen oder Unterlagen sind vom Empfänger sofort zurückzugeben, wenn ein Auftrag nicht erteilt wird. Die Unterlagen dürfen nicht zum Nachbau gleicher oder ähnlicher Anlagen, für Ausschreibungen oder Blanketts benutzt werden.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

- Erfüllungsort für unsere Leistungsverpflichtung ist Chemnitz.
- Für alle vertraglichen Beziehungen gilt ausschliesslich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Bei Auslandsauftragsverhältnissen werden alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der internationalen Handelskammer Paris, von drei nach dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Für diese Entscheidung sind die vorstehenden Bedingungen in ihrem deutschen Text rechtsverbindlich.
- Als Gerichtsstand wird – soweit zulässig – Chemnitz vereinbart.

12.

Die vorstehenden Geschäftsbedingungen sollen ihrem wesentlichen Inhalt nach Gültigkeit behalten, auch wenn einzelne Bedingungen/Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sind bzw. rechtsunwirksam werden. In diesem Falle sollen – soweit möglich und zulässig – unwirksame bzw. unwirksam werdende Bestimmungen durch solche ersetzt werden, die dem Sinngehalt der rechtsunwirksamen bzw. rechtsunwirksam gewordenen Bedingung/Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Im übrigen gilt das Gesetz.

Göbau Gesellschaft für Bau- und Verkehrstechnik mbH, Am Schmelzbach 79d, 08112 Wilkau-Haßlau,
Telefon 03 75 / 29 34 70, Telefax 03 75 / 29 53 95, email: goebau@t-online.de

Lager und Produktion: Gewerbegebiet 08112 Wilkau-Haßlau, Am Schmelzbach 79d

Kreisgericht Chemnitz/Stadt HRB 4443, Geschäftsführer: Jürgen Vogl,
UST-IdNr.: DE 141379561, St.-Nr. 11 227 109 01116 57

